

# Ergänzende Bestimmungen

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

- im folgenden "Gemeindewerke" genannt -

## zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



### 1. Netzanschluss (§ 5 bis § 8 NDAV)

Die Gemeindewerke betreiben ein Gasnetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 4 bar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 4 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerks und sämtlicher mitgeltender Normen. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von über 4 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt.

Der Brennwert (HS<sub>n</sub>) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,25 kWh/m<sup>3</sup> mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

Die Gemeindewerke stellen am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeindewerke und unter Beachtung des DVGW wie Arbeitsblattes G685 möglich.

### 2. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken die Hausanschlusskosten für die Erstellung eines Netzanschlusses.

Maßgebend für die Berechnung der Netzanschlussleitung ist der **tatsächliche Aufwand** vom Abzweig der bestehenden Gashauptleitung bis zum Hauptabsperrhahn im Gebäude. Die Kosten können auch als Pauschale vereinbart werden.

Darüber hinaus können auf Grund der vertraglichen Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost etc.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Nach der vorläufigen Kalkulation im Netzanschlussvertrag erfolgt eine Nachkalkulation mit dem tatsächlichen Aufwand, welcher dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt wird.

Auf Wunsch kann der Tiefbau vom Anschlussnehmer bauseits durchgeführt werden. Es ist eine Baufirma zu beauftragen, die für öffentlichen Grund eine Grabegenehmigung besitzt. Der Netzbetreiber verrechnet hier nur noch den Rohrbau nach tatsächlichem Aufwand an den Anschlussnehmer.

2.2 Der Netzanschluss ist bei den Gemeindewerken zu beantragen. Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Netzanschlusses kann bei den Gemeindewerken angefordert werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses beizufügen, in dem der gewünschte Anschlussort eingezeichnet ist.

2.3 Erdgas-Hausanschlüsse, die nicht in Betrieb sind („inaktive Hausanschlüsse“) werden von den Gemeindewerken nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig überprüft. Dafür berechnen die Gemeindewerke ab dem 4. Jahr, nachdem der Anschluss inaktiv ist, eine jährliche Pauschale von derzeit netto 25,00 € (sie kann sich mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Bestimmungen ändern). Die Gemeindewerke sind jedoch auch berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und vom Netz abzutrennen.

2.4 Nach Stilllegung eines Hausanschlusses besteht kein Anspruch auf spätere Wiederherstellung. Weder bezahlte Baukostenzuschüsse noch Netzanschlusskosten werden zurückbezahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt jedoch als anrechenbares „Guthaben“ im Fall eines späteren Neuanschlusses bestehen.

2.5 Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

2.6 Die laufende Unterhaltung und die alterungsbedingte Erneuerung des Netzanschlusses tragen die Gemeindewerke. Wird gleichzeitig eine Verstärkung des Netzanschlusses erforderlich, so trägt die hierdurch verursachten Mehrkosten der Anschlussnehmer.

2.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Gemeindewerke beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2.8 Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. wegen der dazwischenliegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise vor Bauausführung um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise oder eine vereinbarte Pauschale zzgl. der Preiserhöhung entsprechend zu zahlen.

### 3. **Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)**

3.1 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und beträgt.

je kW Nennwärmeleistung: **25,00 €/kW zzgl. USt. 19%, brutto 29,75 €/kW**

3.2 Die vorläufige Abrechnung des BKZ erfolgt mit Fertigstellung des Netzanschlusses gemäß der vorläufigen Anschlussleistung. Die Schlussabrechnung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Eingang der Erdgas-Installationsanmeldung gemäß der tatsächlich montierten Anschlussleistung des Gasgerätes.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

### 4. **Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)**

Die Gemeindewerke stellen bei der Inbetriebsetzung von Kundenanlagen ihre Kosten wie folgt in Rechnung:

- a) Montage eines Gaszählers bis Nenngröße G 6 pauschal ist im Anschlussentgelt (Ziffer 2) enthalten.
- b) Die Montage von größeren Zählern oder Zählermontagen, deren Montageumfang von den üblicherweise durchzuführenden Maßnahmen abweicht, wird nach Aufwand abgerechnet.
- c) Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt, soweit sie im Zuge der Zählermontage durchgeführt werden kann; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die Gemeindewerke berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei den Gemeindewerken über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung, Änderung, Wiederinbetriebnahme und Stilllegung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Er ist auf der der Homepage der Gemeindewerke abrufbar.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und des Anschlussentgelts abhängig gemacht werden.

### 5. **Fälligkeit (§ 23 NDAV)**

Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei der Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

### 6. **Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung (§ 23 und 24 NDAV)**

Es werden berechnet (netto/brutto incl. USt):

1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 4,20 € zzgl. USt. 19%, brutto 5,00 €
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung 35,00 € zzgl. USt. 19%, brutto 41,65 €
3. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. Nr.7

### 7. **Sonstige Kostenberechnungen**

Soweit im Übrigen die Gemeindewerke berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand gem. Preisblatt der Gemeindewerke in Rechnung gestellt.

### 8. **Steuern und Abgaben**

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Die von den Gemeindewerken geforderten Bruttobeträge (fett gedruckt) sind nach der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %) berechnet. Erhöht oder ermäßigt sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, sind diese entsprechend anzupassen.

### 9. **Sonstiges**

- a) Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
- b) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgabe von den Gemeindewerken automatisiert gespeichert, verarbeitet, verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

### 10. **Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.